

Zusätzliche Stellungnahmen zum Brennpunkt „Konflikt um Trennwände“

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5.2011

Konflikt um Trennwände

Brennpunkt: Selten rief ein Beitrag im FeuerTRUTZ Magazin so viel Widerspruch hervor wie das Thema „Trennwände von Nutzungseinheiten“ in Ausgabe 4.2011. In diesem Brennpunkt fassen wir die unterschiedlichen Standpunkte zusammen.



Die Ausführung der Trennwände zwischen Nutzungseinheiten der GK4 und 5 sorgt für Diskussionen. Im Bild ein notwendiger Flur im „The Squire“ in Frankfurt während der Bauphase. (Foto: Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz)

Der Beitrag von Autoren der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz in Kleve beschäftigt sich mit der Frage der Brandschutzanforderung an Wände zwischen Nutzungseinheiten mit Flächen $< 400 \text{ m}^2$, die für die Einstufung der Gebäude in die Gebäudeklasse 4 benötigt werden. Wenn die Trennung zwischen den Nutzungseinheiten dann durch einen notwendigen Flur erfolgen soll, kommen die Autoren zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Wänden nicht um Flurwände nach § 36 MBO, sondern um Trennwände nach § 29 MBO 2002 handele. Das hätte zur Konsequenz, dass auch die Flurwände als hochfeuerhemmende Wände (Gebäudeklasse 4) bzw. feuerbeständige Wände (Gebäudeklasse 5) mit feuerhemmenden Türen auszuführen seien, wenn diese Flurtrennwände gleichzeitig zur Gebäudeklassifizierung erforderlich wären.

Zu dieser Auslegung der Autoren gab es erwartungsgemäß Widerspruch, aber auch Zustimmung. Offenbar ist hier in der praktischen Auslegung der Vorgaben der MBO noch eine Lücke vorhanden. Oder die Interpretation ist irreführend, dann bedarf es

eine Klarstellung durch die Projektgruppe Brandschutz der Bauministerkonferenz.

Die Redaktion des FeuerTRUTZ Magazins wird diesen kontroversen Dialog intensiv begleiten. Unser Ziel ist es, widersprüchliche Argumentationen aus der Praxis aufzugreifen – auch wenn sie vielleicht nicht mehrheitsfähig sind – und unnötige Diskussionen auf kommunaler Ebene zu einem übergreifenden, allgemein anerkannten Standard zu entwickeln.

Weitere Stellungnahmen:

Stellungnahme Ilko-M. Mauruschat, Architekt

Der im Beitrag aus der MBO abgeleiteten Auffassung muss widersprochen werden. Diese Fehlinterpretation führt zu baulichen Brandschutzanforderungen, die das beabsichtigte Sicherheitsniveau der MBO offenkundig deutlich übersteigen und andere MBO-Regelungen zu notwendigen Fluren für Büro-Einheiten $> 400 \text{ m}^2$ ad absurdum führen.

Zusätzliche Stellungnahmen zum Brennpunkt „Konflikt um Trennwände“ FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5.2011

Die von den Autoren vorgenommene Ableitung aus dem Wortlaut des § 29 (2) stellt eine reichlich angreifbare Auslegung dar. Die Formulierung in § 29 (2), in der die Flur-Ausnahme in Kommata eingeschlossen ist und ansonsten die Nummer 1 bis 3 als Aufzählung mit „Und“- Verknüpfung zu sehen sind, stellt ganz eindeutig dar, dass Trennwände auszubilden seien zwischen den aufgezählten Räumlichkeiten, mit Ausnahme zur Abtrennung von Fluren. Flurwände sind nämlich nicht in § 29 MBO geregelt, sondern in § 36 MBO.

Dort wird auch auf Nutzungseinheiten Bezug genommen. Dort - und nur dort - sind die Anforderungen formuliert, die an die Wände von notwendigen Fluren gestellt werden. Ansonsten fände sich dort der Verweis – „... mit Ausnahme zur Abtrennung von Nutzungseinheiten“. Diesen Verweis aber gibt es nicht.

Die falsche Auslegung der MBO durch die Autoren wird noch deutlicher, wenn man sich die entwickelten Grundrisstypen ansieht und diese mit zulässigen Nutzungseinheiten > 400 m² vergleicht.

Als Beispiel sei ein klassischer Büro-2-Spanner angeführt. Er hat (mindestens) 2 Treppenräume, Zellenbüros am notwendigen Flur und eine Größe von maximal 1.600 m². In einer solchen, großen Büroetage wären die Zellenbüros untereinander gar nicht getrennt und die Flurwände wären nach § 36 MBO feuerhemmend, die Türen dichtschießend auszuführen.

Was sollte es danach für einen Sinn ergeben, das Geschoss in kleinere Abschnitte < 400 m² zu unterteilen mit der Konsequenz, dass der Grundriss dann aussähe wie in Abbildung 2 des Artikels; - nämlich mit deutlich höheren baulichen Anforderungen an sämtliche Bauteile?

Welches Schutzziel soll rechtfertigen, dass kleinere Einheiten höheren Anforderungen genügen müssen, als größere?

Die Abbildung 3 ist ähnlich eigentümlich. Die Autoren kommen zu der Auffassung, dass nur ein „externer“ notwendiger Flur, an den keine andere Nutzungseinheit anschließt, mit einer feuerhemmenden Wand abzutrennen sei. Wo aber in der MBO ist dieser „externe“ notwendige Flur formuliert? Und welchen Sinn soll dieser „externe“ notwendige Flur in dem dargestellten Beispiel haben, wenn keine andere Nutzungseinheit damit erschlossen wird?

Wenn die Größe der einzigen Büro-Nutzungseinheit < 400 m² ist, dann wird man im dargestellten Grundriss gar keinen (externen) notwendigen Flur brauchen, sondern die Nutzungseinheit direkt an die beiden Treppenräume ohne notwendigen Flur anschließen. Das ist doch eben gerade der erleichternde Sinn der Ausbildung von solchen Nutzungseinheiten: Man soll auf den notwendigen Flur verzichten können, nicht einen zusätzlichen anordnen! Der Grundriss in Abb. 3 ergibt so überhaupt keinen Sinn! Diese Situation kann der Gesetzgeber mit der Regelung in § 29 (2) Nr. 1 daher nicht gemeint haben. Auch diese Planung wäre unwirtschaftlich.

Warum sollte der Gesetzgeber an die Abtrennung von zwei sich an einem Flur gegenüberliegenden Nutzungseinheiten ein höheres Sicherheitsniveau anlegen, als an direkt aneinander grenzende Nutzungseinheiten? Nach den Autoren wären nämlich die Nutzungseinheiten am notwendigen Flur durch jeweils 2 Trennwände inkl. 2 T30-Türen plus brandlastfreien Abstand durch den Flur voneinander getrennt. Die direkt Wand an Wand aneinander grenzenden Nutzungseinheiten aber wären nur durch *eine* Trennwand und ggf. *eine* T30-Tür getrennt. Tatsächlich aber verlangt die MBO eine Abtrennung mit feuerhemmenden Wänden zum Flur (also in der Addition zwei feuerhemmende Wände zwischen den Nutzungseinheiten), weil der notwendige Flur zusätzlich einen brandlastfreien Abstand zwischen den Nutzungseinheiten schafft. Auch zur Sicherstellung des Rettungsweges ist eine mehr als feuerhemmende Abtrennung des Flures nicht erforderlich, sonst gäbe es den § 36 (4) in dieser Form gar nicht.

Zusätzliche Stellungnahmen zum Brennpunkt „Konflikt um Trennwände“ FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5.2011

Ferner führen die Autoren aus, dass Wohnungen eine Sonderstellung hätten. Woraus das aber abgeleitet wird und wie dann Wohnungstrennwände und Türen an notwendigen Fluren zu interpretieren sind, bleibt offen. Ich kann in § 29 MBO keine Sonderregelung für Wohnungen finden. Deshalb müssten nach Darstellung der Autoren Wohnungen (die auch Nutzungseinheiten im Sinne des § 29 MBO sind) am notwendigen Flur ebenfalls T 30-Zugangstüren erhalten, während für solche, die direkt am Treppenraum anschließen, dicht- und selbstschließende Türen nach § 35 (MBO) ausreichen würden. Dies offenbart die Widersprüche in der Argumentation der Autoren.



Ilko-M. Mauruschat, Architekt

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (AK-Berlin)

Stellungnahme Prof. i.R. Dr. Knublauch

Ich folge der Meinung der Autoren über die Notwendigkeit von Trennwänden in Richtung notwendiger Flure überhaupt nicht.

Es ist Sprachakrobatik, wenn sich im Zitat des § 29 Abs. 2 MBO das Wort „ausgenommen“ auf etwas anders beziehen soll, als auf die anders genutzten Räume unmittelbar vor dem Komma!

Naturgemäß liegen die in den Abb. 2 und 4 dargestellten notwendigen Flure außerhalb der angrenzenden Nutzungseinheiten und sind als Flure anders genutzt als die angrenzenden Nutzungseinheiten. Der Satz sagt dann, dass diese andere Nutzung ausnahmsweise nicht das Erfordernis einer Trennwand auslöst. Damit bricht die Argumentation der Autoren zusammen. Die Interpretation gemäß Abb. 2 hat Ähnlichkeit mit der Anforderung nach Schleusen zwischen Mittel- und Großgaragen und eignet sich zur Brandabschnittstrennung und nicht nur zur Trennung von Nutzungseinheiten. Im übrigen gilt Ihre Lösung für die Einhausung von Räumen erhöhter Brandgefahr. Abb. 2 kann daher so nicht richtig sein und ist der Anforderungshöhe nach unnötig.

Bekanntlich sind notwendige Flure brandlastfrei und die in Abb. 4 angenommene Brandübertragung zwischen Nutzungseinheiten ist nicht viel wahrscheinlicher als die Brandübertragung über eine 180° gestreckte Fassade. Eine solche hat bekanntlich hinsichtlich Raumabschluss keine Klassifizierung (Fenster!), nicht einmal die Klassifizierung der Flurwand in § 36 (4) mit dichtschießenden Türen. Was soll dort F 90/T 30?

Prof. i.R. Dr. Knublauch

bis zum Erreichen der Altersgrenze auch ö.b.u.v. SV für Brandschutz

Stellungnahme Jörg Seidel

Das im Beitrag dargestellte Anforderungsniveau spiegelt meines Erachtens das Sicherheitsbedürfnis der Autoren wieder, jedoch nicht das Sicherheitsniveau der MBO. Schon in dem im Beitrag zitierten Paragraphen 29 Abs. 2 MBO wird ganz eindeutig formuliert, dass zwischen Nutzungseinheiten und notwendigen Fluren keine Trennwände nach § 29 MBO

Zusätzliche Stellungnahmen zum Brennpunkt „Konflikt um Trennwände“

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5.2011

erforderlich sind. In der Formulierung des Paragraphen wird die Mehrzahl (Nutzungseinheiten) verwendet.

Das Wesen eines (externen) notwendigen Flures ist gerade, dass er außerhalb von Nutzungseinheiten liegt und dass an ihn i.d.R. mehrere Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen) angeschlossen sind. Ein (externer) notwendiger Flur, an welchem nur eine Nutzungseinheit angeschlossen ist, ist letztlich ein „verkappter“ interner notwendiger Flur. Der Unterschied liegt lediglich in der Lage der „Nutzungseinheitsgrenze“.

Bei Anschluss nur einer Nutzungseinheit an den (externen) notwendigen Flur ist zu vermuten, dass Rettungswege aus anderen Nutzungseinheiten nicht über ihn verlaufen, da ja nur eine Nutzungseinheit angeschlossen ist. Folge: (1.) ein (externer) notwendiger Flur ist nicht erforderlich. (2.) Weiterhin ist ein interner notwendiger Flur nur dann erforderlich, wenn die Nutzungseinheit größer als 200 m² ist (bei Büro- und Verwaltungsnutzung größer 400 m² und ausgenommen bei Wohnungen). Diese Situation kann jedenfalls nicht als von der MBO vorgegebene Standardsituation für (externe) notwendige Flure mit Alleinstellungsmerkmal für die Gültigkeit der Flurtrennwand gemäß § 36 interpretiert werden.

Die Flurtrennwand nach § 36 MBO von einer Nutzungseinheit zum (externen) notwendigen Flur ist immer auch eine (brandschutztechnische) Grenze einer Nutzungseinheit = Abschluss einer Nutzungseinheit. Hier genügen die bauordnungsrechtlich in diesem Paragraphen angeführten Anforderungen an Wände und Türen, egal wie viele Nutzungseinheiten an diesen Flur grenzen.

Würde eine feuerhemmende Trennung zum Abschluss von Nutzungseinheiten generell nicht ausreichen, so würde dies bedeuten, dass in der Gebäudeklasse 3 regelmäßig nur eine Nutzungseinheit möglich wäre.

Ein (externer) notwendiger Flur ist ein eigenes Rettungssystem, weil er von den an ihn angeschlossenen Nutzungseinheiten unabhängig benutzt werden kann. An den notwendigen Flur werden bauaufsichtliche Anforderungen gestellt (z. B. Unterteilung in Rauchabschnitte, Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile und die Brennbarkeit der verwendeten Baustoffe etc.) damit „die Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich ist“. Mit diesen Maßnahmen werden u.a. auch die bauaufsichtlich geforderten Eigenschaften an die Nutzungseinheitsgrenze sichergestellt - gemäß dem Sicherheitsniveau der MBO.

Jörg Seidel

Dipl.-Wirtschaftsingenieur / Bau (FH),

Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)